

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der

Ortschaftsratswahl Dörnthal

am **26. Mai 2019**

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am **29. Mai 2019** das Wahlergebnis

in der

Ortschaft Dörnthal

ermittelt und
festgestellt.

1.	Zahl der Wahlberechtigten	512
2.	Zahl der Wähler	310
3.	Zahl der ungültigen Stimmzettel	5
4.	Zahl der gültigen Stimmzettel	305
5.	Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	699
6.	Es fand Mehrheitswahl statt. Die Bewerber und andere Personen mit den höchsten Stimmzahlen sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen entsprechen den zu vergebenen 6 Sitzen gewählt, die übrigen Personen schließen sich in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ersatzperson an.	

lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung		Gesamt- stimmen	Sitze
1. BI Dörnthal – Haselbach		698	6
Gewählte Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen
Ihle, <u>Dietmar</u> Alfred Otto Rentner	160		
Kraupe, <u>Jürgen</u> Erich Rentner	132		
Braun, Karli <u>Gunter</u> Gastwirt	124		
Reichold, <u>Mattias</u> Heinz Elektriker	112		
Jänsch, <u>Katrin</u> Elvira Zahntechnikerin	97		
Kraupe, Daniela Restaurantfachfrau	73		

Wählbare Person/en		Gesamtstimmen	Sitze
		1	0
Gewählte Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen
		Ihle, <u>Margitta</u> Dora Rentnerin	1

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift

Landratsamt Erzgebirgskreis, Kommunalaufsicht, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

erheben. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm

6

 Wahlberechtigte beitreten.

Olbernhau, den 15. Juni 2019

Unterschrift

Lorenz / Leiterin Gemeindegewahlprüfungsausschuss

- 1) Die Ersatzpersonen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen aufzuführen. In Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern nur Gewählte, Bewerber und alle Personen mit mehr als 5 Stimmen aufzuführen (siehe § 51 Abs. 3 KomWO).
- 2) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG müssen dem Einsprechenden eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.